

#### I. Geltungsbereich

1. Für alle unsere Liefergeschäfte sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich; sie gelten spätestens mit der Annahme der Lieferung als anerkannt.
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

#### II. Angebote und Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Gewichts- und Mengenangaben sind nur annähernd maßgeblich. Muster sind als ungefähre Ausfallmuster zu betrachten.
2. Aufträge gelten erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen; die Auftragsbestätigungen verstehen sich jedoch vorbehaltlich aller für die Ausfuhr und/oder Einfuhr erforderlichen Genehmigungen. Desgleichen bedürfen alle sonstigen nicht schriftlich getroffenen Vereinbarungen, insbesondere durch Vertreter oder Agenten, unserer schriftlichen Bestätigung. Telegramme oder Telex gelten als ausreichende schriftliche Bestätigung im Sinne vorstehende Regelungen.
3. Zur Vermeidung von Missverständnissen hat der Käufer umgehend ein Exemplar der Auftragsbestätigung unterzeichnet an uns zurückzusenden. Wir sind berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages, insbesondere die Lieferung erst nach Erhalt dieser Ausfertigung durchzuführen.

#### III. Lieferzeit

1. Wir bemühen uns um die Einhaltung der Lieferfristen und -termine, doch gelten diese nur als annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferung gilt als frist- bzw. termingerech erbracht, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins verladen ist oder bei Abholung durch den Käufer die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
2. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist bzw. den Liefertermin beeinflussen können, verlängern sich diese angemessen.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung ist vorbehalten.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Über- oder Unterlieferungen bis zu 5 % der Kontraktmenge sind zulässig.

#### IV. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Sie basieren auf den am Tage des Kontraktabschlusses gültigen Währungsparitäten und den entsprechenden Sätzen für Nebenkosten, die bei Aus- und Einfuhr der Ware auftreten, wie Exportbonus, Exporttaxe, Fracht, Zuschläge, Versicherung und Kriegsrisiko sowie Zölle und sonstige Abgaben. Veränderungen dieser Paritäten oder Kosten bis zur Ankunft der Ware gehen zu Lasten des Käufers.
2. Die Preise basieren auf dem Trockengewicht zuzüglich des zulässigen Feuchtigkeitszuschlages. Dieser beträgt bei 100 % reinen Garnen und Zwirnen:

a) ganz aus Baumwolle	8,5 %
b) ganz aus Zellwolle	11,0 % oder 13 %
c) ganz aus Polyamid-Fasern	4,5 %
d) ganz aus Polyester-Fasern	1,5 %

und bei Mischungen aus Baumwolle oder Zellwolle und Flachs oder Flachswerg 11,5 %

#### V. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug fällig.
2. Alle Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten.
3. Bei Zielüberschreitung werden vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für kurzfristige Kredite, mindestens aber von 8 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank berechnet, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Schecks und Wechsel, deren Annahme in jedem Falle, d.h. auch nach längerwährender entsprechender Zahlungspraxis vorbehalten bleibt, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht gehaftet.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers, wobei es bei Fälligkeit der Forderung keiner Mahnung bedarf, werden sämtliche Forderungen, auch soweit diese gestundet und/oder Wechsel hereingenommen worden sind, sofort fällig. Ergibt sich hieraus oder aus sonstigen Umständen (Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Reduzierung des Kreditlimits durch Warenkreditversicherer, Zahlungseinstellung, Konkursantrag usw.) für uns, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage gestellt ist, so sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Ist er Nichtkaufmann, verzichtet er auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

#### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei Übergabe eines Schecks in Verbindung mit Ausstellung eines Finanzwechsels geht der Eigentumsvorbehalt erst beim Erlöschen der Wechselhaftung unter.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware im Sinne der §§ 947 bis 950 BGB gilt als in unserem Auftrage vorgenommen, jedoch ohne Kosten für uns, mit der Folge, dass wir Eigentümer der auf diese Weise hergestellten Halb- und Fertigfabrikate werden. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt Dritter gem. § 455 BGB stehenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Vorstehend beschriebene Verarbeitungsprodukte, die vom Käufer kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für uns und ggf. andere Miteigentümer zu verwahren sind, gelten als Vorbehaltsware im Sinne nachstehender Bestimmungen.

3. Der Käufer hat Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und dies uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
4. Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten; sonstige Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen sind ihm nicht gestattet. Er hat insbesondere Textilveredler bei der Erteilung von Veredlungsaufträgen auf das Verpfändungsverbot hinzuweisen. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware sind uns sofort anzuzeigen. Der Käufer hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Bei Weiterveräußerung tritt der Gegenwert an die Stelle der gelieferten Ware. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder Gefährdung der Kreditfähigkeit (Ziff. V Abs. 5 Satz 1 u. 2) oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf unsere erste Anforderung die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. In einem Verlangen auf Herausgabe bzw. der Zurücknahme der unverarbeiteten Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag. Wir werden dem Käufer für zurückgenommene unbearbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den wir bei der bestmöglichen Verwertung erzielen (§254 BGB). Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns abtreten, soweit uns die Vorbehaltsware allein gehört uneingeschränkt, im übrigen in Höhe des Wertes, in dem wir an der verarbeiteten Ware Miteigentum haben; wir nehmen die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts, ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer seinem Schuldner die Abtretung anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

#### VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

1. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für eine dem handelsüblichen Qualitätsstandard entsprechende Fehlerfreiheit (ausgenommen Fremdfasernanflug, z.B. Polypropylen). Für Sonderlose, Muster- und Probeflieferungen sind Gewährleistungsansprüche und insbesondere das Rückgaberecht ausgeschlossen.
2. Für Schäden, die nach dem Gefahrentübergang, insbesondere fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Einlagerung der Ware, klimatischer oder sonstiger Einwirkungen auf die Ware entstehen, wird keine Gewähr übernommen.
3. Mängel  
Beanstandungen des Bruttogewichts müssen spätestens innerhalb dreier Geschäftstage nach Eintreffen des Garns am Bestimmungsort erhoben werden.  
Beanstandungen des Garns (Sachmängel) können nur binnen zwei Wochen nach Eintreffen am Bestimmungsort gerügt werden, und zwar nur, soweit mit der Verarbeitung des Garns noch nicht begonnen ist. Ausgenommen hiervon sind versteckte Mängel. Diese können nach Ablauf von 4 ½ Monaten nach Eintreffen des Garns am Bestimmungsort nicht mehr gerügt werden. Der Verkäufer übernimmt auch bei von ihm uneingeschränkt als 1-A-Qualität gelieferter Garne keine Qualitätsgarantie in Bezug auf die Verwendung, insbesondere auf die Einfärbung des Garns oder daraus gefertigter Stoffe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert.
4. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle entweder selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer für seine Mängelrüge den Prüfungsbeleg eines deutschen Prüfungsamtes für Textilstoffe beizubringen.
5. Bei berechtigten und anerkannten Reklamationen erfolgt ersatzlose Rücknahme der gelieferten Ware oder es erfolgt Ersatzlieferung je nach kurzfristiger Beschaffungsmöglichkeit in einer gleichwertigen Qualität.
6. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach ausdrücklicher schriftlicher Ablehnung des Anspruchs durch uns.

#### VIII. Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

1. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten – gleichviel ob bei uns oder einem Vorlieferanten eingetreten – z.B. allgemeiner Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten, Mangel wesentlicher Rohstoffe – so sind wir – auch innerhalb eines Lieferverzuges – berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten.
2. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so ist auch er berechtigt, seine Abnahmepflicht angemessen hinauszuschieben.
3. Jeder, der sich auf einen der vorgenannten Umstände berufen will, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

#### IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für die Geschäftsverbindung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Nordwalde.
3. Gerichtsstand ist Steinfurt. Daneben sind wir berechtigt, das Gericht am Sitz des Käufers anzurufen. Amtsgericht Steinfurt HR A 1147, Geschäftsführer: Herr Ulrich Ahlers  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 124 397 394